

Päambel

I.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmen Edler's Landhaus Oswald e.U, 8522 Groß St. Florian, Unterbergla 15, (folgend kurz Landhaus Oswald) und dem Vertragspartner sowie dem Gast und gelten für alle in diesem Verhältnis getätigten und erbrachten Dienstleistungen.

Die im Folgenden näher geregelten Leistungen des Landhauses Oswald werden ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Die AGB schließen Sondervereinbarungen nicht aus und sind gegenüber im Einzelnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen subsidiär.

Mit Abschluss einer Reservierung – ganz gleich durch welche Mittel – bestätigt der Vertragspartner, dass er die Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat und diesen zustimmt.

Das Landhaus Oswald behält sich das Recht vor, jederzeit die AGB, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, zu ändern, auf aktuelle Gegebenheiten zu aktualisieren und den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

II.

Begriffsdefinitionen

Bewirtung	Zurverfügungstellung/Verabreichen von Speisen und Getränken im Bewirtungsbetrieb des Landhauses Oswald
Bewirtungsvertrag	Ist der zwischen dem Landhaus Oswald und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Schwerpunkt in der Bewirtung liegt und dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird
Catering	Zubereitung bzw. Lieferung von Speisen und Getränken zu einem außerhalb des Bewirtungsbetriebes des Landhauses Oswald liegenden vom Vertragspartner bestimmten Leistungsort
Bewirtungsbetrieb	Räumlichkeiten außerhalb oder innerhalb eines Gebäudes, wo die Bewirtung der Gäste durch das Landhaus Oswald stattfindet
Gastwirt	natürliche oder juristische Person, die als Betreiber des Bewirtungsbetriebes Gäste gegen Entgelt bewirtet bzw. Räume vermietet und damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt

Gast	natürliche Person, die Bewirtung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die in Begleitung des Vertragspartners bewirtet werden
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
Verbraucher	im Sinne des § 1 KSchG
Unternehmer	im Sinne des § 1 KSchG
Reservierung	verbindliches Angebot des Vertragspartners auf Abschluss eines Bewirtungsvertrages
Vertragspartner	natürliche oder juristische Person, die mit dem Landhaus Oswald einen Vertrag abschließt

III.

1. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt

a) Bewirtung im Gasthaus Landhaus Oswald:

Der Bewirtungsvertrag kommt nach Prüfung der Verfügbarkeit durch die (mündliche oder schriftliche) Annahme der Reservierung – spätestens durch die Bewirtung – des Gastes durch das Landhaus Oswald zustande. Ab diesem Zeitpunkt sind das Landhaus Oswald und der Vertragspartner an den Bewirtungsvertrag gebunden.

Mit Angabe der Konto- bzw. Kreditkartendaten erklärt der Vertragspartner sein ausdrückliches Einverständnis zur Abbuchung aller anfallender Gebühren – insbesondere Anzahlungen und gegebenenfalls Stornogebühren (gemäß Punkt 10) – ohne weitere Rücksprache mit dem Vertragspartner im Einziehungsermächtigungsverfahren der gewählten Zahlungsart.

Als Grundlage für das Entgelt gelten die in der jeweils zum Vertragsschlusszeitpunkt aktuellen Preisliste des Landhauses Oswald angeführten, sowie durch Sonderabsprachen individuell vereinbarten Preise.

Der Vertragspartner hat bei allen Reservierungen seinen vollständigen Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) und die Telefonnummer, bei juristischen Personen zudem den vollständigen Firmenwortlaut samt UID-Nummer und Ansprechpartner mit Vor- und Zunamen sowie die genaue Anzahl der zu bewirtenden Gäste sowie den Umfang der gewünschten Bewirtung bekanntzugeben. Mit Übermittlung der E-Mail-Adresse stimmt der Vertragspartner zudem zu, Informationsmaterial wie z.B. Newsletter, Angebote u.ä. zu erhalten; welche Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann.

Diese Daten stellen einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags dar und sind Grundlage für die Rechnungslegung an den Vertragspartner.

Wird bezüglich der Konsumation keine andere Vereinbarung wie z.B. eine Pauschale getroffen, werden alle konsumierten Getränke und Speisen vom Landhaus Oswald nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem Bestellwert laut aktueller Preisliste in Rechnung gestellt.

b) Catering:

Erfolgt die Zubereitung bzw. Lieferung von Speisen und Getränken zu einem außerhalb des Bewirtungsbetriebes des Gastwirtes liegenden vom Vertragspartner bestimmten Leistungsort liegt ein sogenanntes Catering vor.

Auf jede schriftliche, persönliche oder telefonische Anfrage erfolgt zunächst eine persönliche, telefonische oder schriftliche Absage oder persönliche, telefonische oder schriftliche Terminbestätigung.

Zu jeder Terminbestätigung wird ein schriftliches Anbot anhand der dem Landhaus Oswald zur Verfügung gestellten Angaben und Unterlagen erstellt; zu diesem Zweck wird jeder Vertragspartner zu einem persönlichen Gespräch in das Landhaus Oswald geladen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen genauen Ablauf der Veranstaltung bis längstens sieben Tage vor der Veranstaltung an das Landhaus Oswald zu übergeben, andernfalls der gewünschte Veranstaltungsablauf nicht gewährleistet werden kann. Das Landhaus Oswald übernimmt jedoch keinerlei Haftung für die vom Kunden / Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen und überprüft diese weder auf Richtigkeit noch auf Vollständigkeit, Umsetzbarkeit oder Durchführbarkeit.

Basierend auf den Angaben des Vertragspartners wird ein individuelles Anbot für den Vertragspartner vom Landhaus Oswald erstellt. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung Gültigkeit. Das Anbot enthält auch einen Vermerk, wie lange dieses Gültigkeit hat. Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist es freibleibend.

Angebote, Planungen, Beschreibungen von Konzepten etc. bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nicht anders vereinbart, mit allen Rechten Eigentum des Landhauses Oswald. Jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen hat zu unterbleiben, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung und die Weitergabe an Dritte sowie die Vornahme von Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung vom Landhaus Oswald.

Sollten einzelne Artikel / Lebensmittel / Getränke etc. des erstellten Angebotes nicht zeitgerecht oder zum Preisniveau zurzeit der Angebotslegung beschaffbar sein, behält sich das Landhaus Oswald einen Austausch gegen gleichwertige Ware vor, ohne dass es zu einer diesbezüglichen Vertragsanfechtung durch den Kunden / Vertragspartner kommen kann.

Die Einholung gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Konzessionen oder sonstiger Genehmigungen ist Aufgabe des Vertragspartners / des Kunden und nur dann Bestandteil des Angebots, wenn dies schriftlich mit dem Landhaus Oswald vereinbart wurde.

Die Erzeugnisse des Caterers reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Angebotes durch den Vertragspartner oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch das Landhaus Oswald bei einer mündlichen Annahme des Angebotes durch den Vertragspartner zustande.

c) Ankauf von Waren / Lebensmitteln durch das Landhaus Oswald etc.:

Das Landhaus Oswald legt auf die Qualität und Herkunft der im Unternehmen verarbeiteten Lebensmittel und Getränke großen Wert. Bestellungen der Waren, der Lebensmittel und Getränke erfolgen schriftlich, telefonisch oder persönlich zu einem Fixtermin und einem bei der Bestellung vereinbarten Fixpreis.

Die vereinbarten Fixpreise, die Anzahl der Waren, Lebensmittel und Getränke, befinden sich auf den Lieferscheinen und werden die Qualität, das Aussehen, die Temperatur, der Geruch und die Anzahl der

Waren / Lebensmittel und Getränke, die Lieferscheine und die Fixpreise bereits bei Übernahme durch das Landhaus Oswald geprüft.

Entsprechen die Waren, Lebensmittel und Getränke nicht den Anforderungen des Landhauses Oswald wird dies bereits bei Übernahme auf dem Lieferschein durch das Landhaus Oswald dokumentiert und werden die beanstandete Ware, die beanstandeten Lebensmittel und beanstandeten Getränke nicht in das Landhaus Oswald übernommen, sondern sogleich an den Vertragspartner bzw. dessen Gehilfen retourniert und übergeben. Die damit zusammenhängenden Kosten werden vom Landhaus Oswald nicht übernommen und ist das Landhaus Oswald diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Bezahlung der Waren, Lebensmittel und Getränke erfolgt zu den mit den jeweiligen Lieferanten vereinbarten Zahlungskonditionen und -modalitäten.

2. Personenanzahl / Zeitverzögerungen und Abrechnung:

a) Bewirtung in der Gastwirtschaft:

Die vom Kunden / Vertragspartner angegebene Teilnehmeranzahl kann bis vier Werktage vor der Veranstaltung / der Reservierung um maximal 5 % erhöht oder reduziert werden. Eine darüber hinaus gehende Über- oder Unterschreitung der reservierten Personenanzahl ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Landhauses Oswald zulässig. Die vereinbarte Gästezahl wird der Verrechnung unabhängig vom Erscheinen der Gäste etc. zugrunde gelegt.

b) Catering:

Die vom Kunden / Vertragspartner angegebene Teilnehmeranzahl kann bis vier Werktage vor der Veranstaltung / der Reservierung – nur bei ausdrücklicher Zustimmung vom Landhaus Oswald - um maximal 5 % erhöht oder reduziert werden. Die vereinbarte Gästezahl wird der Verrechnung unabhängig vom Erscheinen der Gäste etc. zugrunde gelegt.

Sofern der Vertragspartner auch Personal für die Veranstaltungen gebucht hat, erfolgt eine Abrechnung der Stundenanzahl vom Zeitpunkt des Eintreffens vor Ort bis zum Verlassen der Veranstaltung nach tatsächlichem Anfall / Zeitaufwand. Gegenüber dem Anbot können sich durch verspätetes Eintreffen der Gäste bei Hochzeiten, Zeitverschiebungen bei Events etc. Differenzen ergeben.

3. Lieferung / Übergabe bzw. Leistungserbringung vor Ort

Bereits zugesagte und bestätigte Termine können vom Landhaus Oswald nur unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten werden: Streiks, Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, wie z. B. Stromausfälle- oder störungen, entbinden das Landhaus Oswald von den übernommenen Pflichten.

Reklamationen sind vom Kunden möglichst umgehend, nach Möglichkeit vor Ort persönlich, längstens aber binnen drei Tagen nach Leistungserbringung schriftlich vom Kunden / Vertragspartner bekannt zu geben; andernfalls von einer ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung durch das Landhaus Oswald auszugehen ist und den Vertragspartner die Beweislast trifft.

4. Ausstattung / Lagerung etc.

Für unsachgemäße Lagerung der Speisen, der Getränke oder des Equipments durch den Kunden / Vertragspartner vor, während und nach der Veranstaltung übernimmt das Landhaus Oswald keine Haftung und ist das Landhaus Oswald vom Vertragspartner diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände obliegt ab Übernahme bis zur Rückstellung dem Vertragspartner. Allfällige Schäden oder Verluste sind vom Vertragspartner zu vertreten.

Alle vom Landhaus Oswald angelieferten Materialien und Gegenstände stehen und bleiben im Eigentum des Landhauses Oswald und werden dem Vertragspartner nur leih- bzw. mietweise überlassen.

Eine nicht sachgemäße Lagerung, Handhabung oder Aufbereitung bei Zustellungen nach Übergabe der Ware an den Vertragspartner schließt jede Gewährleistung aus.

5. Getränkeabrechnungen

Alle Getränke werden gemäß dem tatsächlichen Verbrauch, pro geöffnete oder im Angebot angegebener Verpackungseinheit, in Rechnung gestellt.

Artikel, die nicht aus dem standardmäßigen Sortiment des Landhaus Oswald stammen und auf Wunsch des Kunden / Vertragspartners bereits besorgt / erworben wurden, werden im Stornofall zu 100% verrechnet, unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung.

6. Preise

Alle Preise verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung in Euro als Nettopreise, exklusive Umsatzsteuer, ohne gesetzliche Steuern und Abgaben und sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtliche Nebenabgaben. Die genannten Preise beziehen sich ausschließlich auf im Anbot angeführte Leistungen. Veranstaltungsräume, Zelten oder ähnlichen Raumbeschaffungsmaßnahmen sind, wenn nicht ausdrücklich im Anbot erwähnt, nicht im Anbot enthalten – gleiches gilt auch für eventuelle mit den Räumlichkeiten verbundenen Nebenkosten, wie Abschlagszahlungen.

7. Anzahlung

Das Landhaus Oswald ist berechtigt, den Dienstleistungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist das Landhaus Oswald verpflichtet den Vertragspartner mit dem Angebot auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen.

Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Vertrag mit erfolgreicher Abbuchung bzw. Bezahlung der Anzahlung zustande. Erst ab diesem Zeitpunkt wird der unter der Bedingung einer Anzahlung geschlossene Vertrag zweiseitig verbindlich.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Reservierung / die Bestellung von beiden Seiten kostenfrei und ohne Angabe von Gründen storniert werden.

Mit Annahme des Angebots durch den Vertragspartner wird die Anzahlung sofort zur Zahlung fällig, sofern nicht eine spätere Fälligkeit vereinbart wird. Die Kosten für die Geldtransaktion (z.B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

8. Rücktritt vom Vertrag

Falls der Vertragspartner oder die Gäste eine Stunde nach dem vereinbarten Reservierungszeitpunkt nicht erscheinen, besteht keine Bewirtungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

9. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

Bei den vom Landhaus Oswald angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Dienstleistungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums erbracht werden. Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- a) bis 6 Monate vor der Veranstaltung; 25 % der Gesamtbruttoauftragssumme netto; zumindest aber EUR 500,00 netto, wobei der jeweils höhere Betrag zur Auszahlung zu gelangen hat
- b) bis 1 Monat vor der Veranstaltung; 50 % der Gesamtbruttoauftragssumme netto; zumindest aber EUR 500,00 netto, wobei der jeweils höhere Betrag zur Auszahlung zu gelangen hat
- c) bis 7 Tage vor der Veranstaltung; 75 % der Gesamtbruttoauftragssumme netto; zumindest aber EUR 500,00 netto, wobei der jeweils höhere Betrag zur Auszahlung zu gelangen hat und
- d) innerhalb der letzten 7 Tage vor der Veranstaltung; 100 % der Gesamtbruttoauftragssumme netto; zumindest aber EUR 500,00 netto, wobei der jeweils höhere Betrag zur Auszahlung zu gelangen hat

Eine bereits geleistete Anzahlung wird auf die zuvor aufgeschlüsselten genannten Stornogebühren angerechnet. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. Behinderungen der Anreise

Kann der Vertragspartner bzw. können die Gäste am Tag der Anreise nicht im Bewirtungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. Kann der Vertragspartner bzw. die Gäste am Tag der Anreise nicht im Bewirtungsbetrieb erscheinen, weil diese erkrankt sind, so ist der Vertragspartner verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

11. Rechte des Vertragspartners

Durch den Abschluss eines Bewirtungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf die übliche Bewirtung und Bedienung, sowie den Gebrauch der Einrichtungen des Bewirtungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind. Sind Einrichtungen aus technischen Gründen nicht verfügbar bzw. benutzbar, steht dem Vertragspartner kein Recht auf Entgeltminderung zu.

12. Pflichten der Vertragsparteien

Das Landhaus Oswald ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

a)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Bewirtung das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsansprüchen durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich – falls noch nicht berücksichtigt – gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

Der Gastwirt ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Gastwirt Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Gastwirt Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen usw.

Erfolgt die Zahlung per Rechnung hat die Bezahlung nach Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug zu erfolgen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Leistung oder Bemänglung zurückzuhalten sofern er nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist. Der Vertragspartner darf nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen / Forderungen aufrechnen. Zahlungen werden auf die jeweils älteste offene Forderung angerechnet und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptsache. Bei Zahlungsverzug gelten 10 % Verzugszinsen als vereinbart.

Dem Landhaus Oswald steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

b)

Der Vertragspartner und seine Gäste haften dem Landhaus Oswald gegenüber für jeden Schaden zur ungeteilten Hand, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Landhauses Oswald entgegennehmen, verursachen. Für Ansprüche Dritter hält der Vertragspartner/Gast das Landhaus Oswald zur Gänze schad- und klaglos.

c)

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ohne vorherige Genehmigung des Landhauses Oswald ist nicht gestattet. Auf die in den selbst mitgebrachten Speisen und Getränken enthaltenen Allergene hat der Vertragspartner selbst hinzuweisen und ist das Landhaus Oswald bezüglich allfälliger Personen- und Körperschäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde / Vertragspartner ist bereits bei der Bestellung dazu verpflichtet bekannte Nahrungsmittelunverträglichkeiten / Intoleranzen dem Landhaus Oswald mitzuteilen. Unterlässt dies der Kunde / Vertragspartner ist das Landhaus Oswald bezüglich allfälliger Personen- und Körperschäden vollkommen schad- und klaglos zu halten; dasselbe gilt für bis zum Zeitpunkt der Bestellung dem Kunden / Vertragspartner nicht bekannte Nahrungsmittelunverträglichkeiten / Intoleranzen.

d)

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften – insbesondere von gewerberechtlichen, feuerpolizeilichen, urheberschutzrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen Normen, sowie des Jugendschutzgesetzes – selbst verantwortlich. Der

Vertragspartner ist – soweit nicht gesetzlich anders vorgesehen – verpflichtet, behördliche Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und alle behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und darf im Übrigen – ebenso wie sonstige Gegenstände – nur mit Zustimmung des Landhauses Oswald angebracht werden. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich vom Vertragspartner zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht unverzüglich, hat das Landhaus Oswald die Möglichkeit dies auf Kosten des Vertragspartners durch Dritte durchführen zu lassen.

13. Haftungsbeschränkungen

Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Landhauses Oswald – auch für eingebrachte Sachen – für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Landhauses Oswald sowie seiner Erfüllungsgehilfen – auch für eingebrachte Sachen – für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt.

Für abhandengekommene Sachen des Gastes/Vertragspartners wird nicht gehaftet.

14. Tierhaltung

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Landhauses Oswald und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Bewirtungsbetrieb gebracht werden bzw. sich dort aufhalten.

Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen. Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Gastwirt gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Landhauses Oswald, die das Landhaus Oswald gegenüber Dritten zu erbringen hat.

15. Gutscheine

Gutscheine vom Landhaus Oswald werden nicht in bar abgelöst. Bei Verlust von Gutscheinen jeglicher Art wird vom Landhaus Oswald kein Ersatz geleistet.

16. Abänderung des Dienstleistungsvertrages

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass die Art und das Ausmaß der Bewirtung nach Vertragsabschluss abgeändert werden. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Abänderung des Bewirtungsvertrages rechtzeitig an, so kann das Landhaus Oswald der Abänderung des Bewirtungsvertrages zustimmen. Das Landhaus Oswald trifft dazu keine Verpflichtung.

17. Beendigung des Dienstleistungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

Erscheint der Vertragspartner bzw. erscheinen seine Gäste zum vereinbarten Termin nicht, so ist das Landhaus Oswald berechtigt, das vereinbarte Entgelt zu verlangen.

Das Landhaus Oswald ist berechtigt, den Bewirtungsvertrag aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
- b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Bewirtungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

Bei Auflösung des Bewirtungsvertrages aus wichtigen Grund ist der Vertragspartner zur Bezahlung des vollen Entgelts verpflichtet; dies unabhängig davon, ob das Landhaus Oswald in der Zeit der Nichtinanspruchnahme durch den Vertragspartner weitere Gäste bedient oder nicht, ausgelastet ist oder nicht.

Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, Lieferboykott, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann das Landhaus Oswald den Dienstleistungsvertrag jederzeit auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder das Landhaus Oswald von seiner Bewirtungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind in diesem Falle jedenfalls ausgeschlossen.

18. Sonstiges:

a) Livemusik / Anmeldung AKM:

Sollte im Rahmen einer Veranstaltung Livemusik und/oder eine Tanzveranstaltung geplant sein, ist dies vom Vertragspartner bei der AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft m.b.H. unter www.akm.at anzumelden und ist eine entsprechende Bestätigung zur Veranstaltung mitzubringen. Die damit zusammenhängenden Abgaben sind vom Vertragspartner zu entrichten und ist das Landhaus Oswald diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

b) Müllentsorgung

Die über die Dienstleistung des Landhaus Oswald hinaus anfallende Müllentsorgung obliegt dem Vertragspartner selbst und ist das Landhaus Oswald diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

c) Versicherungen:

Allfällige für die Veranstaltungen, Feiern, Hochzeiten etc. notwendige Versicherungen hat der Veranstalter, Kunde oder Auftraggeber selbst abzuschließen.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Bewirtungsbetrieb gelegen ist.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Landhauses Oswald, wobei das Landhaus Oswald überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Wurde der Bewirtungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

Wurde der Bewirtungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

21. Sonstiges

Alle Änderungen des Bewirtungsvertrages bedürfen auf Seiten des Vertragspartners der Schriftform.

Das Landhaus Oswald ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Landhauses Oswald aufzurechnen; dies gilt für Konsumenten dann nicht, wenn das Landhaus Oswald zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder vom Landhaus Oswald anerkannt ist.

Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Mit kulinarischer Hochachtung,

Ihr Wolfgang Edler, Landhaus Oswald